

Behandlungsvertrag

Zwischen _____ und Dr. Gunnar Reefschläger wird folgender Vertrag geschlossen:

Bei den bisherigen Gesprächsterminen (probatorischen Sitzungen) hat sich eine behandlungsbedürftige Störung gezeigt, bei der eine Richtlinienpsychotherapie indiziert ist. Der Krankenversicherung muss im Rahmen der Antragsstellung und der Abrechnung eine Diagnose mitgeteilt werden. Die psychotherapeutische Behandlung wird als tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie durchgeführt. Eine Richtlinienpsychotherapie erfordert die Antragsstellung bei der Krankenkasse des Patienten bzw. der Patientin. Das Formular PTV 1 (Formblatt des Versicherten) wurde deshalb zur Unterschrift ausgehändigt.

Therapiebeginn

Die Therapie kann beginnen, wenn die Kostenübernahme durch die Krankenkasse bewilligt ist. Sitzungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten/der Patientin vor der Bewilligung stattfindet, müssen ggf., sollte die Kasse der Vergütung dieser Sitzungen nachträglich zurückfordern, auch nachträglich vom Patienten / der Patientin privat erstattet werden.

Eine Therapiesitzung umfasst 50 Minuten. Die Häufigkeit der Psychotherapie wird je nach Therapieform vereinbart. Eine Therapieunterbrechung d. Pat. kann aufgrund des Aus- und Weiterbildungsstatus der Behandlung nicht länger als 3 Wochen betragen; ausgenommen davon sind Unterbrechungen aufgrund von Klinikaufenthalten. Mit dem Antragsformular wird eine tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie mit einem genauen Behandlungskontingent beantragt.

Bei psychotherapeutischen Behandlungen bestehen erfahrungsgemäß und bestätigt durch wissenschaftliche Untersuchungen gute Besserungsaussichten. Dennoch ist es im Einzelfall möglich, dass eine Psychotherapie nicht den gewünschten Erfolg hat. Sollten Zweifel an der Art der Behandlung oder an den Erfolgsaussichten aufkommen, sollten diese unbedingt angesprochen werden. Nur so kann auf Bedenken eingegangen und diese in der Behandlung angesprochen werden. Wenn der Eindruck entsteht, dass der Zustand sich während der Therapie verschlechtert, sollte umgehend darüber gesprochen, nach Ursachen gesucht und weitere therapeutische Möglichkeiten geprüft werden.

Änderungen des Gesundheitszustandes, Arztbesuche, Einnahmen von Medikamenten, insbesondere Psychopharmaka und Veränderungen in der Medikation sollten möglichst zeitnah mitgeteilt werden. Auch der Wechsel der Krankenkasse während der laufenden Behandlung muss zeitnah mitgeteilt werden, damit die Behandlung ohne Probleme weiter mit der neuen Krankenkasse abgerechnet werden kann.

Bereitstellungshonorar

In psychotherapeutischen Praxen wird aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzung nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt.

Zwischen dem Patienten / der Patientin und Dr. Reefschläger wurde ein regelmäßiger Termin an einem Wochentag vereinbart. Dieser Termin ist bis auf Widerruf fest reserviert. Wenn bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin (bei Montags- bzw. Dienstagsterminen gilt die Zeitspanne zuzüglich Samstag u. Sonntag) abgesagt wird, kann der Termin voraussichtlich anderweitig vergeben werden und wird deswegen nicht in Rechnung gestellt.

Bei einer späteren Absage (weniger als 48 Stunden vor dem Termin; bei einem Montagstermin ab Donnerstag 15Uhr, bei Dienstagstermin ab Freitag 12Uhr, oder bei Nichterscheinen) wird ein Bereitstellungshonorar in Höhe von 70,-- Euro in Rechnung gestellt, welches nicht von der Krankenkasse erstattet wird und vom Patienten selbst zu tragen ist - unabhängig von den Umständen, die zu dem Ausfall des vereinbarten Termins geführt haben (z. B. auch bei Unfall auf dem Weg zur Therapie, oder plötzlich schwerer Erkrankung).

Das Recht des Patienten bzw. der Patientin auf eine außerordentliche fristlose Kündigung des Therapievertrages ist davon unberührt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Therapievertrages ist solches Bereitstellungshonorar nicht zu bezahlen.

Behandlungsvertrag

Weitere Verpflichtungen

Der Patient / Die Patientin verpflichtet sich

- **keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.**
- **um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, min. während des Zeitraums von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomat)**
- **die Krankenversichertenkarte jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zum Einlesen dem Psychotherapeuten unaufgefordert vorzulegen**
- **dem Psychotherapeuten jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen.**
- **seiner-/ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/Patientinnen, von denen er/sie zufällig – z.B. über Wartebereichkontakt – Kenntnis erhält.**

Dr. Reefschläger behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten / der Patientin, die Therapie von sich aus auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten / der Patientin zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

Die Dokumente „Patienteninformation“ und „Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten“ wurden im Erstkontakt (1. Sitzung) bei Herrn Dr. Reefschläger ausgehändigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Über Inhalt und Bedingungen der psychotherapeutischen Behandlung erfolgte eine ausführliche mündliche Aufklärung. Hiermit wird erklärt, dass die Information über die beabsichtigte Therapie erfolgt ist, der Patient / die Patientin mit den Regelungen einverstanden ist und die Therapie bei Herrn Dr. Reefschläger beginnen möchte.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in

Aschaffenburg, den

Unterschrift/Stempel Dr. Reefschläger